

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1974

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1974

I. Allgemeines

1. Im Jahre 1974 konnte des *100jährigen Bestehens des schweizerischen Heeres* gedacht werden. Zwar hatte schon die bundesstaatliche Ordnung von 1848 mit der Militärorganisation von 1850 einen ersten, wesentlichen Schritt zur Regelung der militärischen Angelegenheiten auf Bundesebene gebracht — eine eigentliche schweizerische Wehrpflichtarmee schuf jedoch erst die Bundesverfassung von 1874 mit ihren heute noch gültigen Wehrartikeln. Die Militärorganisation von 1874 enthielt dazu die erste Vollzugsregelung.

Das im Jahre 1974 ohne besonderen Aufwand gefeierte Jubiläum gab Anlass, sich darauf zu besinnen, dass sich die leitenden Grundgedanken der schweizerischen Landesverteidigung in den verflossenen 100 Jahren, insbesondere während zwei langen Aktivdiensten, bewährt haben. Wenn auch die Formen der militärischen Tätigkeit und die äussere Gestalt der Armee immer wieder tiefgreifende Wandlungen erfahren haben, liegen doch in den Grundprinzipien der schweizerischen Wehrhaftigkeit erprobte zeitlose Grössen.

2. Nach langen Jahren erfreulicher wirtschaftlicher Prosperität, die den verantwortlichen Stellen der Armee zwar das Gebot möglicher Sparsamkeit auferlegte, aber dennoch eine unsern Verhältnissen angemessene militärische Arbeit zuließ, hat das Jahr 1974 mit seiner unerwartet raschen und heftigen Zuspitzung der *Finanzknappheit des Bundes* die Armee vor ernste Schwierigkeiten gestellt.

Bereits anlässlich der «ordentlichen» Budgetgestaltung für das Jahr 1975 hat der Voranschlag des EMD auf den verschiedenen Stufen, d. h. innerhalb des Departements, vor dem Bundesrat und schliesslich vor den eidgenössischen Räten einschneidende Kürzungen um mehr als 100 Millionen Franken erfahren. In seiner Budgetbotschaft vom 16. Oktober 1974 an die eidgenössischen Räte hat der Bundesrat ausdrücklich festgestellt, dass die Ausgaben für die militärische Landesverteidigung im Vergleich zu andern Ausgabengebieten des Bundes seit Jahren rückläufig seien. Auch wenn man berücksichtigt, dass es unsere rationell funktionierende Militärarmee erlaubt, die verfügbaren Mittel mit einem hohen Wirkungsgrad einzusetzen, lasse sich, so stellt der Bundesrat fest, «nicht erkennen, dass unser Land im Begriffe ist, mit seinem Verteidigungsaufwand im internationalen Vergleich ins Hintertreffen zu geraten».

Die vom Bundesrat bestätigte Rückläufigkeit der Militärausgaben lässt sich anhand folgender Zahlen belegen:

Jahr	Gesamtausgaben des Bundes in Mio Fr.	Militär- ausgaben in Mio Fr.	Anteil der Militär- ausgaben von den Gesamtausgaben in %	Anteil der Militär- ausgaben vom Bruttosozialprodukt in %
1966	5 683	1 653	21,1	2,6
1968	6 447	1 598	24,8	2,2
1970	7 765	1 877	24,2	2,1
1972	10 366	2 206	21,3	1,9
1973	11 625	2 334	20,1	1,8
1974 ¹	12 862	2 449	19,0	1,7 ³
1975 ²	14 727	2 704	18,4	1,7 ³

¹) Voranschlag

²) Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag

³) Schätzungen

Diese Übersicht zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Ausgaben der Armee in den letzten Jahren in absoluten Zahlen zwar eine durch die Teuerung bedingte Zunahme erfahren haben, dass sie jedoch, verglichen mit andern Finanzgrössen des Bundes — es sei etwa auf die Anforderungen für die soziale Wohlfahrt und für Unterricht und Forschung hingewiesen — relativ immer mehr zurückgegangen sind. Diese rückläufige Entwicklung ist in erster Linie eine Folge der grossen Zurückhaltung, welche die Armee in den letzten Jahren in ihren finanziellen Ansprüchen geübt hat. Heute steht die Schweiz mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu unterst an der Liste aller einigermaßen vergleichbaren Staaten. Sie hat damit einen beunruhigenden Tiefstand erreicht.

Das von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1974 verabschiedete Budget beruhte auf der Annahme, dass die in der Herbstsession vom Parlament beschlossenen Steuer- und Zollerhöhungen vom Volk gutgeheissen werden. Nachdem jedoch diese zusätzlichen Einnahmen des Bundes in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 verweigert wurden, mussten erneut sehr einschneidende Abstriche am Voranschlag gemacht werden. Dazu hatte wiederum auch das Militärbudget einen sehr erheblichen Beitrag zu leisten. Infolge dieses Entscheides liess es sich nicht vermeiden, dass selbst dringend notwendige Investitionen auf dem Rüstungsgebiet gestrichen werden mussten. Damit hat der Militärvoranschlag in gefährlicher Weise eine unterste Grenzlinie unterschritten, die als das militärische Existenzminimum gelten muss.

3. Der Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973 über die *Sicherheitspolitik der Schweiz* (Konzeption der Gesamtverteidigung) ist von beiden Räten behandelt worden. Insbesondere im Nationalrat hat es eine einlässliche und aufschlussreiche Diskussion ausgelöst. Der Bericht ist dann mit dem Vermerk «zustimmend zur Kenntnis genommen» gutgeheissen worden; er soll in einer allgemein verständlichen, illustrierten Volksausgabe herausgegeben werden, um damit dem Gedanken der schweizerischen Sicherheitspolitik eine möglichst weite Verbreitung zu ermöglichen. Mit einer Verordnung vom 18. Dezember 1974 hat der Bundesrat die Rechtsgrundlagen für die künftige *Ausbildungstätigkeit im Bereich der Gesamtverteidigung* gelegt. Diese Vorschrift beruht auf den Erfahrungen, die in den Jahren 1972 bis 1974 in diesem neuen Tätigkeitsfeld gemacht werden konnten. Neben den Einführungs- und Weiterbildungskursen für Behörde- und Armeevertreter sind Informationstagungen für Angehörige der Wirtschaft, der Nachrichtenmedien und des Erziehungswesens sowie Fachkurse für die Fachkräfte der zu koordinierenden Dienste (Nachrichtendienst, Übermittlungsdienst, Sanitätsdienst, AC-Schutzdienst, Veterinärdienst u. a.) vorgesehen.

II. Gesetzgebung und Militäradministration

4. Eine *Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation* vom 4. Oktober 1974 — es dürfte die 15. Änderung dieses militärischen Grunderlasses sein — brachte eine Sofortlösung für die vorerst dringlichsten Postulate. So die Streichung einiger Bestimmungen, die infolge der Aufhebung der Kavallerie hinfällig geworden sind. Neben Neuerungen in der Ausbildung verdient im weitern vor allem die Neufassung des Artikel 17 Beachtung, der den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung regelt. Für diesen ist nunmehr die Unwürdigkeit der Zugehörigkeit zur Armee, nicht mehr das Mass des Deliktes und der Strafe massgebend. Die Gesetzesrevision wurde auch dazu benützt, um die im Dienstreglement bisher umschriebene, vereinfachte mündliche Anrede der höhern Stabsoffiziere (z. B. «Brigadier» statt «Oberstbrigadier») zur eigentlichen Gradbezeichnung zu benützen (Artikel 63). Schliesslich soll inskünftig der Bundesrat das Dienstreglement erlassen (Artikel 147).

Mit der Revision der Militärorganisation wurde gleichzeitig auch der Bundesbeschluss über die *Ausbildung der Offiziere* neu gefasst.

5. Eine von den eidgenössischen Räten ebenfalls am 4. Oktober 1974 verabschiedete *Revision des Militärstrafgesetzes* brachte insbesondere eine Angleichung des Gesetzes an die 1971 revidierten Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches. Diese Modifikationen drängten sich auf, weil der Gesetzgeber darauf bedacht sein muss, die allgemeinen Regeln des Militärstrafgesetzes mit jenen des bürgerlichen Strafrechts möglichst in Einklang zu bringen. Bei der Gesetzesänderung handelt es sich vorerst nur um eine «kleine Revision»; eine umfassende Neuordnung des materiellen und prozessualen Militärstrafrechtes soll erfolgen, sobald die umfangreichen Vorarbeiten, die hiefür nötig sind, abgeschlossen sein werden.

Neu ist die Bestimmung des Militärstrafrechtes, wonach die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen einer Behörde analog Artikel 27, Absatz 5 des bürgerlichen Strafrechtes auch militärstrafrechtlich straffrei bleiben soll. Diese Neuerung ist eine der letzten Auswirkungen der sogenannten «Floridaaffäre» vom Jahre 1969.

6. Die vom EMD eingesetzte Expertenkommission für die *Einführung eines zivilen Ersatzdienstes* (Münchensteiner Initiative) hat am 18. September 1974 dem Departement ihren Bericht eingereicht. Dieser enthält einerseits Vorschläge für die verfassungsrechtliche Verankerung eines zu schaffenden Ersatzdienstes (Neufassung von Art. 18 der Bundesverfassung), und anderseits Leitgedanken zu einem künftigen Bundesgesetz über den Ersatzdienst, die in der Form einer «Skizze einer Ersatzdienstordnung» gehalten ist. — Der Bundesrat hat sich damit einverstanden erklärt, dass über den Expertenbericht ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werde, vorläufig ohne selbst zum Bericht Stellung zu nehmen.

Im Jahre 1974 hat die Zahl der wegen Dienstverweigerung militärgerichtlich *verurteilten Wehrpflichtigen* eine weitere Zunahme erfahren.

Anderseits ist die Zahl der Wehrpflichtigen, denen das Recht eingeräumt wurde, *waffenlosen Militärdienst* zu leisten, deutlich zurückgegangen. Gestützt auf das Kreisschreiben des EMD vom 1. Juni 1973 müssen Gesuche um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes entweder bei der Aushebung, oder bei einer Dienstleistung nach der Rekrutenschule eingereicht werden.

7. Die vom Nationalrat eingesetzte Kommission für die Behandlung der Einzelinitiative Hubacher betreffend *Ombudsman für die Armee* hat im Jahre 1974 verschiedene Sitzungen abgehalten. Insbesondere wurden von der Kommission eingehende Hearings durchgeführt, in welchen neben schweizerischen militärischen und zivilen Fachleuten auch der Wehrbeauftragte des deutschen Bundestages angehört wurde.

Am 22. August 1974 hat die Kommission beschlossen, ihre Beratungen vorläufig einzustellen, und zwar bis zum Vorliegen der Anträge des Bundesrates, einerseits zur Frage der Einführung eines zivilen Ombudsman für die Gesamtverwaltung, und anderseits für die Revision der Militärstraf-

gesetzgebung und des Dienstreglementes der Armee. Die Arbeiten der Kommission sind unterbrochen, bis über diese beiden verwandten Problemkreise grössere Klarheit besteht.

8. Mit der im Jahre 1974 vorbereiteten *vierten Revision der Erwerbsersatzordnung* sollen die Entschädigungen der neuesten Einkommensentwicklung angepasst werden. Die sich daraus ergebende nominelle Erhöhung der frankemässig festgelegten Grenzen und Fixbeträge beträgt dabei gegenüber den im Jahre 1974 geltenden Ansätzen ein Drittel. Noch weitergehende Leistungsverbesserungen werden bei den Entschädigungen für alleinstehende Personen in Beförderungsdiensten und bei der Betriebszulage vorgeschlagen.

Über die vorgesehene Revision führte das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren durch, das im Spätherbst 1974 abgeschlossen wurde. Die Antragstellung an die eidgenössischen Räte und die parlamentarische Behandlung der Revision sollen im Jahre 1975 erfolgen.

9. Über den Entwurf zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den *Militärpflichtersatz* wurde im Berichtsjahr ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Bei den geprüften Neuerungen geht es vor allem um die Frage der Ausdehnung der Ersatzbefreiung auf alle nach Artikel 13 der Militärorganisation vom Dienst befreiten Personen und Berufsgruppen, ferner um die Zuständigkeit zur Erhebung des Militärpflichtersatzes von den Auslandschweizern (Erhebung durch den Bund statt wie bisher durch den Heimatkanton) sowie um die Anpassung der Sozialabzüge an diejenigen bei der direkten Bundessteuer und die Festsetzung der Personalsteuer durch den Bundesrat. Auf Grund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens hat das in der Sache zuständige Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement die Revisionsvorlage vorläufig zurückgestellt.

10. Am 18. Dezember hat der Bundesrat den in den letzten Jahren mehrfach überarbeiteten Beschluss über das *Überwachungsgeschwader* von Grund auf neu gefasst. Dabei ging es vor allem darum, die Vorschriften über diese Fliegerformation den neuen Verhältnissen anzupassen, die sich namentlich daraus ergeben, dass das Überwachungsgeschwader, bei gleichbleibendem Personalbestand, um eine Staffel erweitert worden ist. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Bestimmungen über die vorzeitige Pensionierung der Militärberufspiloten revidiert worden. Schliesslich werden künftig nur noch die ordentlicherweise in Uniform arbeitenden Bediensteten des Überwachungsgeschwaders der Militärversicherung unterstellt sein.

11. Zwei Bundesratsbeschlüsse vom 6. November 1974 über die *Verwaltung der schweizerischen Armee* und über die *militärischen Entschädigungen* brachten Anpassungen der bisherigen Vorschriften auf diesen Gebieten.

Da seit dem 1. Januar 1974 die Verwaltung der Waffenplätze nicht mehr dem Oberkriegskommissariat, sondern dem Stab der Gruppe für Ausbildung obliegt, mussten die verwaltungstechnischen Vorschriften entsprechend geändert werden. — Bei den Anpassungen der Entschädigungen wurde der Teuerung Rechnung getragen, wobei insbesondere die Entschädigungsansätze für die Geldverpflegung, für die Unterkünfte in Zimmern, für die Raumheizung sowie für die Logierung revidiert wurden.

Mit einer Verordnung vom 27. Februar 1974 über die *Aushebung der Wehrpflichtigen* hat der Bundesrat das Oberkriegskommissariat ermächtigt, die Höhe des an die Kantone zu entrichtenden Beitrages an die Verpflegungskosten der Stellungspflichtigen bei der Aushebung festzulegen.

12. Mit Beschluss vom 20. November 1974 hat der Bundesrat die Verordnung vom 24. Februar 1967 über den *militärischen Strassenverkehr* dahingehend geändert, dass das EMD ermächtigt wurde, in zwingenden Fällen für den militärischen Motorfahrzeugverkehr Regelungen zu treffen, die von den für den zivilen Verkehr gültigen Vorschriften abweichen.

III. Ausbildung und Dienstbetrieb der Armee

13. Im Jahre 1970 hat eine *Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung der Armee* in einem umfangreichen Bericht ihre Reformvorschläge im Bereich der Erziehung und Ausbildung, des allgemeinen Dienstbetriebes vorgelegt. Auf Jahrsende 1974 bot sich Gelegenheit, eine Bilanz über die bisher in diesem Bereich verwirklichten Reformen zu ziehen. Von den rund 110 Vorschlägen des Berichtes sind bis Ende 1974 insgesamt 72 ganz oder teilweise verwirklicht worden, 25 befanden sich noch in Bearbeitung, während 13 sich für eine Verwirklichung nicht eignen. Auf Grund der vor allem im entscheidenden Jahr 1971 realisierten, grundlegenden Neuerungen konnten in verschiedenen Bereichen der Armee Fortschritte erzielt werden. Solche können bei der Rekrutierung und Weiterbildung des Instruktionskorps, in der Informationsarbeit innerhalb der Armee, bei den Ausbildungshilfen und der Ausbildungsmethodik sowie dem Ausbau und der Modernisierung der Waffenschiss- und Übungsplätze der Armee festgestellt werden. Noch nicht am Ende ihrer Anstrengungen ist die Armee bei der Schaffung und Erhaltung einer gefestigten Wehrbereitschaft, in der Erziehung der Kader zum Willen und zur Fähigkeit, sich auch in schwierigen Lagen durchzusetzen sowie in Verbesserung der äusseren Haltung des einzelnen Soldaten, wo zwischen der Haltung bei der Arbeit und jener in der Freizeit noch ein allzugrosser Unterschied besteht.

Das Jahr 1974 zog eine Art von Schlußstrich unter das Reformwerk der letzten Jahre. In der Form einer langfristigen Ausbildungsplanung sollen die künftigen Verbesserungen auf Grund der praktischen Erfahrungen laufend weitergeführt und ausgebaut werden. Als Informationsunterlage wird den Stellungspflichtigen die *Broschüre* «Stellungspflichtig» abgegeben, die inskünftig das Soldatenbuch ersetzt.

14. Die aktive, gegen die Armee und ihre Tätigkeit gerichtete *Agitation* ist im Jahre 1974 vor allem von den *sogenannten* «Soldatenkomitees» geführt worden. Diese kleinen, aber aktiven Gruppen betreiben ihren Widerstand gegen die militärische Bereitschaft des Landes zugestandenerweise in erster Linie aus revolutionärer Auflehnung gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie erblicken — mit Recht — in der Armee eine der wirkungsvollsten Stützen unseres schweizerischen politischen Systems, die darum in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden soll. Die Tätigkeit dieser Komitees vollzog sich fast ausschliesslich in den Rekrutenschulen.

In Beantwortung von zwei im Nationalrat eingereichten Kleinen Anfragen stellte der Bundesrat fest, dass er diese «Agitation um die Armee und in der Armee aufs Schärfste verurteile». Er befürwortete alle Bestrebungen, die geeignet sind, die Truppe vor dem Treiben der Agitatoren zu schützen.

15. Die beiden Verordnungen über die *Ausbildungsdienste für Offiziere* und über die *Beförderungen im Heere* sind vom Bundesrat am 2. Dezember 1974 den veränderten Verhältnissen angepasst worden. Insbesondere war dabei den Revisionen 1973 und 1974 der Truppenordnung sowie der revidierten Militärorganisation Rechnung zu tragen. Bei dieser Gelegenheit wurde insbesondere die Ausbildung der Generalstabsoffiziere neu geordnet. Adjutanten und Nachrichtenoffiziere haben zur Erlangung des — nun eingeräumten — höheren Grades die entsprechenden Beförderungsdienste zu leisten; die Stabssekretäre sollen inskünftig in einer eigentlichen Stabssekretär-Offiziersschule ausgebildet werden. Geregelt wird auch der Besuch von Zentralschulen der Kommandanten von Landwehr- und Landsturmformationen. Ebenfalls neu umschrieben wurde die Anrechnung der von den Feldweibel und Fourieren zu leistenden Beförderungsdienste.

16. Die anlässlich der Oelkrise vom Spätjahr 1973 in der Armee angeordneten *Sparmassnahmen für Treibstoffe* blieben auch im Jahre 1974 aufrechterhalten. Zwar hätte die Versorgungslage eine Aufhebung der Einschränkungen erlaubt; da sich jedoch sowohl die Treibstoffpreise als auch der Aufwand für den Motorfahrzeugunterhalt in der Armee sehr stark erhöht haben, erwies sich die Beibehaltung der Verbrauchsbeschränkung in der Armee auf gesamthaft 80 % des Verbrauchs im Jahre 1973 als notwendig.

17. Gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Februar 1974 haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1974 Objekte für *militärische Bauten und Landerwerbe* im Gesamtbetrag von 275,46 Millionen Franken bewilligt. Bei diesen handelt es sich im einzelnen um Kredite für militärische Bauten und Einrichtungen (239,67 Millionen) und für Landerwerbe (15,5 Millionen) sowie um Zusatzkreditbegehren zu früher beschlossenen Objektkrediten (20,29 Millionen). Die Bauprojekte wurden vom Bundesrat nach ihrer Dringlichkeit und nach dem Stand ihrer technischen Vorbereitung ausgewählt. Ihre Verwirklichung und damit der Zahlungsbedarf werden sich über einige Jahre erstrecken. Dabei wird beim Beginn und bei der Durchführung der einzelnen Bauten auf die Kapazität des Baugewerbes und der Konjunkturlage Rücksicht genommen, da die Vorhaben dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes unterliegen.

18. Die *ausserdienstliche Tätigkeit* hat im Berichtsjahr einen erfreulichen Umfang erreicht. An insgesamt 2058 ausserdienstlichen Anlässen nahmen rund 97 500 Wehrmänner teil; allein an wehrsportlichen Veranstaltungen beteiligten sich insgesamt 53 820 Mann. Angesichts der grossen Anlässe des kommenden Jahres (schweizerische Unteroffizierstage, schweizerische Artillerietage, Tage der hellgrünen Verbände und der schweizerischen Sanitätstage) darf mit einer weiteren Steigerung der Beteiligungsziffern gerechnet werden. Erfreulich ist auch die wachsende Beteiligung an den Kursen der militärischen Vorbildung, die bei gesamthaft rund 35 700 Teilnehmern eine Mehrbeteiligung von rund 1000 Jünglingen aufweist.

Die ausserdienstliche Tätigkeit wird dadurch gefördert, dass inskünftig die Teilnahme an internationalen wehrsportlichen Wettkämpfen und Vorbereitungskursen auf die gesetzliche Dienstleistungspflicht angerechnet werden kann. Ebenso wurde die Unterstellung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst unter die Militärversicherung neu umschrieben (Verordnung des EMD vom 3. Dezember 1974). Eine im Jahre 1972 vom EMD eingesetzte Kommission für die Prüfung der Probleme des ausserdienstlichen Schiesswesens hat am 10. Mai 1974 ihren Bericht erstattet. Dieser wird erst im Jahre 1975 an die Öffentlichkeit gelangen.

19. a) Auch im Berichtsjahr hatte die Armee vielfach Gelegenheit, dem *zivilen Bereich ihre Hilfe und Mitarbeit zur Verfügung zu stellen*. Hinzuweisen ist insbesondere auf

- den Bau der Prugelstrasse,
- eine grössere Zahl von Einsätzen bei Naturkatastrophen und Unglücken sowie wegen des vorzeitigen Wintereinbruchs,
- die Hilfe an die von einem Felssturz geschädigte Gemeinde Amden,
- die Betreuung von Invaliden durch ein Spitalregiment in Fiesch,
- die Tätigkeit anlässlich der Skiweltmeisterschaften in St. Moritz.

b) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen seitens der Dienstabteilungen des EMD wurde am 6. November 1974 eine einheitliche *Gebührenordnung* erlassen.

IV. *Materielle Probleme*

20. Das von den eidgenössischen Räten mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1974 genehmigte «*Rüstungsprogramm 1974*» sieht Kriegsmaterialbeschaffungen im Gesamtbetrag von 968 Millionen Franken vor. Dieses in einem Objektverzeichnis enthaltene Programm umfasst Beschaffungen für die Modernisierung und die Verstärkung der Kampfkraft der mechanisierten Verbände und der Artillerie, für die Steigerung der Kampfkraft der Gebirgsinfanterie sowie für die Erneuerung und Ergänzung der Gebirgsausrüstung und der Übermittlungsausrüstung; dazu kommen Kredite für die Fortsetzung der Beschaffungen aus früheren Rüstungsprogrammen. Es sind für die Infanterie 86,2 Millionen, für die Motorisierung und Mechanisierung 169,3 Millionen, für die Artillerie 382,2 Millionen, für die Übermittlung 148,1 Millionen, für allgemeine Ausrüstung und Material für die Versorgung 146,6 Millionen, für Flugmaterial 5,3 Millionen und für Unterrichtsmaterial 30,3 Millionen Franken bewilligt worden.

Die grössten Kreditgesuche betreffen die Beschaffung von 120 Panzerhaubitzen M 109, A - 1 Lang Rohr (382,2 Millionen) sowie — dieser Posten löste eine grössere Diskussion aus — die Fabrikation einer weitem Serie von 50 Stück der Schweizer Panzer 68 (146,3 Millionen). Die Beschaffungen des Rüstungsprogrammes 1974 werden sich über mehrere Jahre erstrecken.

21. Bereits am 23. Januar 1974 hat der Bundesrat in der Frage der *Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges* beschlossen, die Evaluationsarbeiten auf den *amerikanischen Typ «Tiger II, F-5 E»* zu konzentrieren. Gleichzeitig sollte allerdings der Flugzeugmarkt weiter verfolgt werden, um kurzfristig Unterlagen für eine Neu beurteilung der Lage zu besitzen, für den Fall, dass sich die Lösung des «Tiger» unerwarteterweise als undurchführbar erweisen sollte. Im Verlauf des Jahres 1974 wurden die Evaluationsarbeiten intensiv weitergefördert. Infolge zusätzlicher Überprüfungen konnten im Berichtsjahr noch keine Entscheide gefällt bzw. Anträge gestellt werden.

Eine im Herbst eingelangte französische Konkurrenzofferte für die Lieferung von Flugzeugen des Types «Mirage V» gab keinen Anlass, von der eingeschlagenen Marschrichtung abzuweichen.

22. Unter verschiedenen *Waffenproblemen* stehen folgende Einzelheiten hervor:

a) Die im Jahre 1972 beschlossene Beschaffung von bisher 30 *werkrevidierten Flugzeugen des englischen Typs «Hunter»* konnte im Sommer abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde im eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen mit der Ablieferung der zweiten Serie von 30 werkrevidierten «Hunter» begonnen.

b) Die nach Kriegsende aus Liquidationsbeständen beschafften *Panzerjäger G-13* haben ausgedient. Sie werden in den Felddivisionen von den «Centurions» abgelöst, die in den Mechanisierten Divisionen infolge der Übernahme des Panzers 68 frei werden.

c) Die Frage der Erhöhung des Kampfwertes der bei uns bereits vorhandenen *Panzer des Types «Centurion»* durch grundlegende konstruktive Verbesserungen wird mit den britischen Lieferstellen geprüft.

d) Für die *Verbesserung der Panzerabwehr* werden insbesondere Erprobungen folgender Waffen durchgeführt:

- eine tragbare Einmann-Panzerabwehr-Lenkwanne mit grösserer Reichweite (der amerikanische «Dragon»),
- mobile Lenkwaffensysteme,
- Ersatz der heute vorhandenen Panzerabwehrgeschütze durch einen modernen Geschütztyp,
- Verbesserung der Munition, insbesondere für das Raketenrohr.

e) Verbesserung der *Fliegerabwehr* durch

- Modernisierung der Zielgeräte sowie der Ortungs- und Feuerleitmittel,
- Versuche mit dem tragbaren Lenkwaffensystem des schwedischen Types RBS-70,
- Verbesserung des Flabschutzes der mechanisierten Verbände.

f) Zur Erhöhung der Schussbereitschaft der *Artillerie* werden Versuche mit elektronischen Geräten wie Fernleitcomputern, Kreiselkompassen und Laser-Entfernungsmessern durchgeführt.

g) Anlässlich der Geschäftsprüfungsdebatte vom Juni 1974 wurde im Nationalrat die Frage der *Beschaffung von Atomwaffen* neu zur Diskussion gestellt — ein Vorschlag, der jedoch von bundesrätlicher Seite wie auch vom Rat abgelehnt wurde.

23. a) Den anfangs Februar 1974 in die Rekrutenschule eingerückten Dienstpflichtigen wurde erstmals die verbesserte *Ausgangsuniform Modell 72* abgegeben. Dieses setzt sich aus einer schildlosen Mütze, einem ganz gefütterten Waffenrock, einer Hose und einem besonderen Ausgangsledegurt zusammen. Es hat gegenüber dem Uniformmodell Ordonnanz 49 eine modernere und bessere Passform. Im Gegensatz zur Ordonnanz 49 sind ferner die Mütze und die Hose aus leichtem Tuch (Kammgarn) hergestellt.

b) Mit einer Verordnung vom 25. November 1974 über die *Bekleidung der schweizerischen Armee* hat der Bundesrat die Uniformvorschriften neu geordnet. Materiell enthält der neue Erlass nur geringfügige Anpassungen.

c) Neu umschrieben wurden mit einem Erlass vom 25. November auch die Vorschriften über die *Mannschafts-ausrüstung*, die insbesondere folgende Neuerungen brachte:

Für den Übergang der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung ins Eigentum des Wehrmannes wurde eine grosszügigere Lösung getroffen. Der Wehrmann erhält nun seine Ausrüstung als Eigentum, wenn er die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat, das heisst, wenn er 25 Jahre lang der Armee angehört hat. Wer 15 Jahre lang der Armee angehört hat, erhält zwei Gegenstände nach freier Wahl zu Eigentum, neben dem Messer und dem Dolch mit Schlagband, die jeder Wehrmann erhält, der vorzeitig aus der Wehrpflicht ausscheidet. Ausserdem können weitere Ausrüstungsgegenstände — mit Ausnahme der Musikinstrumente — gekauft werden; der Kaufpreis beträgt mindestens 10 % des Tarifpreises. Die Angehörigen der FHD können beim Ausscheiden aus der Armee ihre Blusen, Krawatten und Schuhe sowie FHD-Tasche und Messer zu Eigentum behalten.

Inskünftig erhalten auch die Hilfsdienstpflichtigen mit ihrer ersten Ausrüstung je nach Dienstleistung zwei bzw. 3 Militärhemden. Dagegen musste im Blick auf die angespannte Finanzlage des Bundes auf die bisherige Regelung verzichtet werden, wonach Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige im Auszug- und Landwehralter zehn Jahre nach dem Bezug des ersten Ausgangsregiments unentgeltlich einen zweiten Mantel beziehen konnten.

24. Um der beunruhigenden Zunahme der *Waffen- und Munitionsdiebstähle* aus Anlagen des Bundes entgegenzuwirken, hat der Bundesrat das EMD ermächtigt, zusätzliche technische Sicherungseinrichtungen zu installieren.

Die Wehrmänner haben besondere Ratschläge erhalten, um Diebstähle der persönlichen Ausrüstung, die sie bei sich zu Hause aufbewahren, zu verhindern.

V. Mutationen auf Ende 1974

25. Mutationen in der Kommission für Militärische Landesverteidigung.

a) Auf Jahresende schied der bisherige Ausbildungschef, Oberstkorpskommandant *Pierre Hirschy* (1913), aus seinem Amt aus.

Zum neuen Ausbildungschef wurde Oberstkorpskommandant *Gérard Lattion* (1915), bisher Kommandant FAK 1, ernannt.

Zum neuen Kommandanten des FAK 1 wählte der Bundesrat Oberstkorpskommandant *Olivier Pittet* (1916), bisher Kommandant Mech Div 1.

b) Der bisherige Kommandant des Geb AK 3, Oberstkorpskommandant *Fritz Wille* (1912), trat auf Jahresende in den Ruhestand.

An seiner Stelle übernahm Oberstkorpskommandant *Georg Reichlin* (1917), bisher Kommandant der Geb Div 9, das Kommando des Geb AK 3.

26. Mutationen im Bestand der Armee

a) Im Jahre 1974 wurden zur Armee *ausgehoben*:

- die normalen Angehörigen des Jahrganges 1955,
- Wehrpflichtige älterer Jahrgänge, die bisher noch nicht ausgehoben worden waren,
- die Angehörigen der Jahrgänge 1956 und 1957, die sich freiwillig vorzeitig zur Aushebung gestellt haben.

b) Übertritte in andere Heeresklassen

Auf den 1. Januar 1975 sind *in eine andere Heeresklasse* übergetreten:

- in die *Landwehr*: die im Jahre 1942 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere,
- in den *Landsturm*: die im Jahre 1932 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere,
- der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr bzw. in den Landsturm erfolgte nach Bedarf. Ebenso sind Subalternoffiziere in Einzelfällen vorzeitig versetzt oder länger in einer Heeresklasse belassen worden, wo dies im Interesse der Sollbestände notwendig war.

c) Entlassungen aus der Wehrpflicht

Auf den 31. Dezember 1974 wurden *entlassen*:

- die im Jahre 1924 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie Hilfsdienstpflichtigen,
- die im Jahre 1919 geborenen Offiziere.

Vorbehalten blieben wiederum Sonderregelungen, insbesondere für Stabsoffiziere sowie für die aus besondern Gründen über das Wehrpflichtalter hinaus militärisch eingeteilten Wehrmänner.

Kurz

Bücher und Schriften

Schweizer Armee und öffentliche Meinung

Jann Etter, *Armee und öffentliche Meinung in der Zwischenkriegszeit 1918–1939*. Francke-Verlag, Bern 1972. 326 Seiten.

Dem Verfasser dieser Arbeit, welche die Buchausgabe einer Zürcher Dissertation darstellt, geht es darum, die öffentliche Meinung bezüglich Fragen zum Thema «*Schweizer Armee zwischen den beiden Weltkriegen*» zu eruieren. Besonders berücksichtigt werden die Debatten und Beschlüsse der *Bundesversammlung* als ein — wie der Autor annimmt — «zuverlässiges Stimmungsbarometer» sowie der militärpolitische Entwicklungsprozess der *Sozialdemokratischen Partei* der Schweiz. Die SPS lehnte als einzige grosse Landespartei zwischen 1917 und 1935 die Landesverteidigung programmatisch ab, vollzog aber in der Folge eine bemerkenswerte Kehrtwendung.

Die Arbeit ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste gilt den Jahren zwischen 1918 und 1932 und wird durch zwei *Armee-Einsätze* begrenzt, die zu eigentlichen Höhepunkten in der innenpolitischen Armeediskussion führten: den Aufmarsch im *Generalstreik*, und das folgenschwere *Genfer Aufgebot*. Diese beiden spektakulären Ordnungsdienste drohen heute noch das Wehrklima zu vergiften. In diesen Jahren nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Armee freilich auch von der bürgerlichen Mehrheit nur das Existenzminimum gewährt: 1918 betrug die Militärausgaben 44,7 Millionen, 1933 90,7 Millionen Franken, und ihr Anteil an den Gesamtaufwendungen des Staates ging in dieser Zeitspanne von 26,2 auf 18,8 % zurück.

War die Armeediskussion in dieser Phase vor allem von den innen- und sozialpolitischen Verhältnissen geprägt, so änderte sich das *ab 1933* rasch, als unter dem Eindruck von Nationalsozialismus und Faschismus die aussenpolitische Argumentation in den Vordergrund rückte. Das Jahr 1936 brachte das vorbehaltlose Bekenntnis der Sozialdemokraten zur Landesverteidigung, eine wichtige Voraussetzung für die Geschlossenheit der schweizerischen Nation im Zweiten Weltkrieg. Die ganze Zwischenkriegsepoche überblickend, hält der Autor fest, «dass die Existenz der Armee noch nie in einem so grossen Teil der Bevölkerung umstritten gewesen ist. Das bewirkte, dass bis 1933 nur noch um ihre Erhaltung auf *minimaler Grundlage* gerungen werden durfte und dass nachher unglaubliche Anstrengungen gemacht werden mussten, um sie zum kriegstauglichen Instrument zu schmieden».

v.s.